

Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Abschluss

- 1.1 Unsere Lieferungen erfolgen ausschliesslich auf Grund der nachstehenden Bedingungen. Der Käufer erkennt sie für den vorliegenden Vertrag und in der jeweils gültigen Fassung auch für alle zukünftigen Geschäfte als für ihn verbindlich an.
- 1.2 Spätestens mit der Entgegennahme der Ware gelten unsere allgemeinen Lieferungsbedingungen als angenommen. Abschlüsse und Vereinbarungen, insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2. Umfang der Lieferpflicht

- 2.1 **Für den Umfang der Lieferung** ist das beiderseitige schriftliche Anerkennnis massgebend. Liegt ein solches nicht vor, **so ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers** oder, falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Bestellers **massgebend**.
- 2.2 Die zu dem Angebote gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, technische Druckschriften, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind nur verbindlich, soweit sie als solche bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
Zu den Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen, oder, wenn der Auftrag dem Anbieter nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben.
- 2.3 Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

3. Angebot und Bestellung

Unsere Angebote sind stets unverbindlich und freibleibend. Die unseren Drucksachen, Katalogen usw. beigefügten Unterlagen, die Mass-, Gewicht- und Raumangaben, Abbildungen und Beschreibungen sind infolge technischer Weiterentwicklung nur annähernd massgebend, ohne dass eine Pflicht zur Benachrichtigung über erfolgte Änderungen besteht.

4. Zahlung

- 4.1 **Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk, ausschliesslich Verpackung und Versicherung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto oder innerhalb 10 Tagen mit 2% Skonto zur Zahlung fällig.** Die Annahme von Wechseln bedarf einer besonderen Vereinbarung. Bei Wechseln und Schecks gilt die Schuld des Bestellers erst mit ihrer Einlösung als bezahlt.
- 4.2 Bei Zielüberschreitung werden Zinsen und Provisionen gemäss den jeweiligen Banksätzen für kurzfristige Kredite berechnet.
- 4.3 Wir sind berechtigt, mit und gegen Forderungen, die uns gegen den Besteller zustehen, aufzurechnen. Die Aufrechnung ist auch dann zulässig, wenn die Forderungen oder die Gegenforderungen noch nicht fällig sind. In diesem Fall wird mit Wertstellung abgerechnet.
- 4.4 Kommt der Besteller mit einer fälligen Zahlung in Rückstand, oder werden uns nach dem Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers herabmindern, so sind wir berechtigt, sofortige Barzahlung oder Herausgabe des Kaufgegenstands zu verlangen, bzw. für noch zu liefernde Ware nach unserer Wahl Vorauszahlung oder Sicherstellung zu fordern. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen durch den Besteller sind wir berechtigt, fristlos vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 **Unsere Lieferungen bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.** Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere Saldoforderung.
- 5.2 Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Besteller, steht uns das Miteigentum an der neuen Waren zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung.
Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Ware unter Eigentumsvorbehalt
- 5.3 Der Besteller darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, und solange er nicht im Verzug ist, veräussern. Er ist zur Weiterveräusserung der Ware unter Eigentumsvorbehalt nur mit der Massgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräusserung auf uns gemäss der Absätze 5.4 und 5.5 übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- 5.4 Die Forderungen des Bestellers aus einer Weiterveräusserung der Ware unter Eigentumsvorbehalt werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder

nach Verarbeitung an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräussert wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung in Höhe des Wertes der jeweils veräusserten Vorbehaltsware.

- 5.5 Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware vom Besteller zusammen mit anderen nicht uns gehörenden Waren ohne oder nach Verarbeitung veräussert, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräusserung nur in Höhe des Wertes der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware.
- 5.6 Der Besteller ist, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, ermächtigt, die uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräusserung einzuziehen. Er darf über derartige Forderungen nicht durch Abtretung verfügen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seinem Abnehmer die Abtretung an uns anzuzeigen. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherungen unsere Forderungen insgesamt um mehr als 25%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 5.7 Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung der uns gehörenden Ware unter Eigentumsvorbehalt oder der an uns abgetretenen Forderungen durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.

6. Lieferfrist

Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der schweizerischen Maschinenindustrie.

7. Gefahrübergang

Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der schweizerischen Maschinenindustrie.

8. Entgegennahme

Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der schweizerischen Maschinenindustrie.

9. Haftung für Mängel

Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der schweizerischen Maschinenindustrie.

10. Instandsetzung, Reparaturen

- 10.1 Eine Instandsetzung oder Reparatur erfolgt ohne Gewähr, wenn kein Mängelbericht vorliegt.
- 10.2 Bei mangelhafter Instandsetzung oder Reparatur ist spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware die Beanstandung geltend zu machen. Spätere Reklamationsansprüche können nicht berücksichtigt werden.

11. Sonstige Schadenersatzansprüche, Rücktritt

Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der schweizerischen Maschinenindustrie.

12. Unzulässige Weiterlieferungen

Der Besteller und seine nachgeordneten Abnehmer dürfen Waren, die nicht ausdrücklich zum Export verkauft wurden, nicht ausserhalb der Schweiz weiterveräussern.

13. Gerichtsstand

- 13.1 **Alleiniger Gerichtsstand** für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist **6300 Zug**.
- 13.2 Für die vertraglichen Bestimmungen gilt schweizerisches Recht.

14. Übertragbarkeit des Vertrages

Die Rechte aus diesem Vertrag dürfen nur mit unserem Einverständnis übertragen werden.

15. Verbindlichkeiten des Vertrages

- 15.1 Sollte eine der vorstehenden Bedingungen aus irgendwelchem Grund rechtsunwirksam sein, so werden hiervon die übrigen Bedingungen nicht berührt.
- 15.2 **Soweit im vorstehenden nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der schweizerischen Maschinenindustrie.**